



Gastsegler – Ordnung

§ 1 Allgemeines

1. Liegeplätze der Vereinsmitglieder, die vorübergehend nicht genutzt werden, können für diese Zeit durch den RFCM, Gastseglern zur Verfügung gestellt werden.
2. Für die Dauer der Inanspruchnahme und der Nutzung des Liegeplatzes sind gemäß der Satzung § 10 Abs. 2. d und § 5 der Beitragsordnung Liegegebühren zu entrichten.
3. Die Liegegebühren sind mit Beginn der Liegezeit auf das Konto des RFCM zu überweisen.

§ 2 Antrag auf einen Liegeplatz

1. Der Antrag auf einen Liegeplatz ist an den Vorstand des RFCM zu richten.
2. Antragsteller sollten einen Nachweis über seglerische Fähigkeiten, entsprechend dem Verbandsführerschein A des DSV oder einen gleichwertigen Qualifikationsnachweis erbringen.
3. Eine gültige Bootshaftpflichtversicherung ist Bedingung für die Zuweisung eines Liegeplatzes.
4. Dem Gastsegler wird je nach Verfügbarkeit ein Liegeplatz zugewiesen.
5. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.
6. Ein anderer als der zugewiesene Liegeplatz kann nicht gewählt und belegt werden.
7. Der Liegeplatz muss unverzüglich frei gemacht werden, wenn der eigentliche Liegeplatzinhaber wieder seinen Liegeplatz belegen will. Der Hafewart wird dann dem Gastsegler, je nach Verfügbarkeit, einen anderen Liegeplatz zuweisen.

§ 3 Status

1. Für die Dauer der Inanspruchnahme des Liegeplatzes ist der Bootseigner als Gastsegler im RFCM assoziiert und sollte sich am Vereinsleben beteiligen.
2. Aus der Eigenschaft als Gastsegler ergeben sich keine Rechte an eine aktive Mitgliedschaft im RFCM.
3. Gastsegler können sich jährlich erneut um einen Liegeplatz bewerben.
4. Gastsegler können maximal 5 Jahre diesen Status behalten. Entweder sie verlassen danach den RFCM oder stellen den Antrag, ab dem 6. Jahr aktives Mitglied zu werden. Eine Probemitgliedschaft entfällt unter Berücksichtigung der Gastseglerzeit von 5 Jahren im RFCM. Es gelten die Aufnahmebedingungen der Mitglieder- und Aufnahmeordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Slippen und Kranen

Durch ein dafür autorisiertes Mitglied des RFCM können gegen einen Kostenbeitrag gemäß § 6 der Beitragsordnung, die Boote der Gastsegler gekrant werden.

§ 5 Bootsschein

Für die Dauer der Inanspruchnahme eines Liegeplatzes muss der Gastsegler einen vom Ruhrverband (RV) vorgeschriebenen, gültigen Bootsschein erwerben. Die entsprechende Plakette ist backbordseitig, am Bug des Bootes, anzubringen. Jahresbootsscheine des RV können, je nach Verfügbarkeit, beim Vorstand des RFCM erworben werden.

§ 6 Clubhaus

Gastsegler können gegen Kautionszahlung einen Clubhausschlüssel erhalten. Bei Beendigung der Liegezeit ist der Schlüssel unverzüglich, gegen Erstattung der Kautionszahlung, einem Vorstandsmitglied zurückzugeben.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung der RFCM - Clubeinrichtungen und Anlagen, sowie das Slippen und Kranen, erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch die Nutzung der Clubeinrichtungen und Anlagen, oder durch die Ausübung des Segelsports eintreten können.

§ 8 Sorgfaltspflicht

1. Alle Gastsegler verpflichten sich, die seemännischen Sorgfaltspflichten, Vorschriften und Regeln, die besonderen Vorsichtsmaßnahmen zur Führung von Sportfahrzeugen sowie die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
2. Sie haben die für die Mönnetalsperre gültigen Vorschriften des Ruhrverbandes zu beachten und einzuhalten.

§ 9 Gültigkeit dieser Gastseglerordnung

1. Diese Gastseglerordnung wurde in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 04.03.2007 beschlossen.
2. Alle vorausgehenden Fassungen der Gastseglerordnung treten damit außer Kraft.

Mönnesee, den 04.03.20

Unterschriften:

Dr. R.Fuß, 1. Vorsitzender:

M. Hannig, 2. Vorsitzender:.....

K. Schwung, Schatzmeister:.....